

18.03.2014

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Änderung des Bundesberggesetzes

I. Sachverhalt

Der § 31 des Bundesberggesetzes (BBergG) sieht die Erhebung einer Förderabgabe von im Regelfall 10 Prozent des durchschnittlichen Marktwertes von Bodenschätzen der gewonnenen Art durch die Bundesländer vor. Von dieser Regelung ist nach § 151 Absatz 2 Nummer 2 BBergG aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum (sog. alte Rechte) jedoch generell ausgenommen. Daraus folgt, dass für diese Bodenschätze keine Förderabgabe zu leisten ist bzw. von den Ländern nicht erhoben werden darf. Felder, welche aufgrund alter Rechte ausgebeutet werden, sind seit vielen Jahren bekannt und häufig lukrativ. Dies gilt auch für die Braunkohletagebaue in NRW. Daraus ergibt sich eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung mit anderen Energieträgern. Besonders die bevorzugte Behandlung der Braunkohle ist im Hinblick auf die Klimaschutzziele von Land und Bund kontraproduktiv.

Das Erheben einer Förderabgabe würde für NRW zu erheblichen Mehreinnahmen führen, diese lägen bei der derzeitigen Fördermenge und aktuellen Preisen bei ca. 150 Millionen Euro pro Jahr. Diese Mittel könnten gezielt für Maßnahmen zur Strukturhilfe nach der Beendigung des Kohleabbaus in den betroffenen Regionen eingesetzt werden.

Die Erhebung einer Förderabgabe auf Braunkohle hätte nur sehr geringe Auswirkungen auf den Strompreis, da der Preis für die Endverbraucher aufgrund der niedrigen Gewinnungskosten für Braunkohle im Wesentlichen durch den Merit-Order-Effekt bestimmt wird. Insofern erhöht die Erhebung einer Förderabgabe kaum oder gar nicht den Strompreis, sondern reduziert nur die hohen Margen bei der Gewinnung und Verstromung der Braunkohle. Wirtschaftlichen Härten für die gewinnenden Unternehmen im Einzelfall kann durch die Regelung des § 32 Absatz 2 BBergG Rechnung getragen werden.

Ein Rechtsgutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 16. Dezember 2011 kam zu dem Ergebnis, dass die Einführung einer Förderabgabe für die Inhaber alter Rechte mit den Grundrechten der Betroffenen vereinbar ist.

Datum des Originals: 18.03.2014/Ausgegeben: 18.03.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

II. Der Landtag stellt fest:

Eine Förderabgabe auf nach sogenannten alten Rechten geförderte Bodenschätze zu erheben ist speziell bei der Braunkohle aufgrund der veränderten energiewirtschaftlichen Prioritäten und klimapolitischen Zielsetzungen sinnvoll.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

sich im Bundesrat für eine Änderung des Bundesberggesetzes einzusetzen mit dem Ziel die Befreiung von aufrechterhaltenem Bergwerkseigentum von der Förderabgabe aufzuheben.

Dr. Joachim Paul
Nicolaus Kern
Kai Schmalenbach

und Fraktion